

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Chinderhuus Surbtal“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Ehrendingen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in und für Ehrendingen und das Surbtal.

Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 2 Monaten – in der Regel bis ca. zur 3. Primarklasse – eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst:

- Die Kindertagesstätte soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Eltern, deren Kinder im Chinderhuus betreut werden, sind mit deren Anmeldung automatisch Aktivmitglied.

Aktivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Zahlung des Vereinsbeitrags in den Verein aufgenommen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. Gönner sind **keine** Mitglieder des Vereins. Sie werden als Gäste zu Versammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Aktivmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge:

- Aktivmitglieder Fr. 50.- jährlich,
- Gönner Fr. 30.- jährlich
- Kollektivmitglieder Fr. 300.- jährlich.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 1. März fällig. Tritt ein Mitglied zwischen dem 1.1. – 29.2. in den Verein ein, so gilt der Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnissen oder andere Zuwendungen.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstands und der RevisorInnen
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.

- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Tagesstättenleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Hortleitung übertragen.

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von 2 Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10. RechnungsrevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstands zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung des Vorstands zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

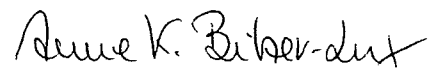
11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands entscheiden.

12. Inkrafttreten


Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.


Stephanie Grillo


Anne K. Bitzer-Lux


Evi Härdi


Stefanie Esser


Daniel Cavin


Antje Hertel